



Gemeinsamer Informationsdienst des
Deutschen Weinbauverbandes und
des Deutschen Raiffeisenverbandes



Rundschreiben FISC-Nr. 44/2017

An die

Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)

08.11.2017

Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)

Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes

FISC

Mitglieder des DWV-Vorstandes

Dr. K. Rückrich

Mitglieder des AK "Betriebswirtschaft, Steuern und Soziales" (DWV)

SVLFG Berufsgenossenschaft

15. Satzungsnachtrag schafft mehr Beitragsgerechtigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

2013 wurde per Gesetz die zuvor regional orientierte Organisationsstruktur der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zentralisiert und in eine bundesunmittelbare Körperschaft der öffentlichen Rechts, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), überführt. Mit der Einführung wurde zugleich deutschlandweit ein einheitlicher Beitragsmaßstab für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung vorgegeben, die im Weinbau mit der Beitragsrechnung aus dem Frühjahr 2014 umgesetzt wurde.

Die Neustrukturierung bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hatte für einen Teil der Weinbaubetriebe zu außergewöhnlichen finanziellen Belastungen geführt. Vor diesem Hintergrund haben DWV und SVLFG intensive und konstruktive Gespräche geführt, um eine ausgewogenere Beitragssituation zu erreichen. Dem Antrag des DWV, in der Risikogruppe „Weinbau“ zwischen den beiden Produktionsverfahren „Traubenproduktion“ und „Kellerwirtschaft“ den solidarischen Ausgleich zum Beitragsaufkommen stärker an der tatsächlichen Verteilung des Unfallaufkommens zu orientieren, wurde jetzt entsprochen. Die Vertreterversammlung der SVLFG hat am 18.11.2017 getagt und u.a. den 15. Satzungsnachtrag beschlossen, der die relevanten Textpassagen enthält (*siehe Anlage*).

Die Änderung im § 57 der Satzung der SVLFG hat zur Folge, dass für Zeiten ab 01.01.2018 (*erstmalig beitragswirksam in den Beitragsrechnungen im August 2019 für 2018*) innerhalb der Risikogruppen die Solidarität der dort vorhandenen Produktionsverfahren - beim Weinbau: „Traubenproduktion“

bzw. „Kellerwirtschaft“ auf 10 % *(bisher 20 %)* begrenzt wird. Damit erfolgt bei der Beitragsberechnung eine stärkere Ausrichtung auf den Unfallverursacher.

Bestandteil des 15. Satzungsnachtrags ist darüber hinaus die Aktualisierung der Arbeitsbedarfsansätze *(ebenfalls für Zeiten ab 01.01.2018, erstmals beitragswirksam in den Beitragsrechnungen im August 2019 für 2018)*. Die neuen Arbeitsbedarfsansätze wurden von Prof. Dr. Enno Bahrs/ Universität Hohenheim vorgeschlagen und im DWV bereits erörtert

Bisher liegt nur der Entwurf des 15. Satzungsnachtrags vor, der Ihnen beiliegend zur Kenntnis gebracht wird

Mit freundlichen Grüßen

Gez. K. Rückrich

Anlage